

S A T Z U N G der Stiftung Asienhaus

(vormals Asienstiftung)
(Fassung vom 25. Mai 2013)

§1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Asienhaus“ und hat ihren Sitz in Köln.
- 2) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des privaten Rechts.

§2 Gemeinnütziger Zweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildungs- und Informationsarbeit, sowie von wissenschaftlichen Arbeiten über die Länder und Völker Asiens und (die Beziehungen zu ihnen.) ihre Beziehungen zu Europa insbesondere im deutschsprachigen Raum sowie die Förderung der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften in Asien und Europa.
- 3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Förderung von gemeinnützigen Organisationen, deren Zweck dem Stiftungszweck entspricht, sowie ihrer Kooperation und Vernetzung untereinander. Organisationen in diesem Sinne sind z.B. der Koreaverband e.V., das philippinenbüro e.V. und der Verein für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien e.V.,
 - durch die Ermöglichung von zivilgesellschaftlichen Begegnungen und Austauschprogrammen,
 - durch wissenschaftliche, politische und kulturelle Veranstaltungen,
 - durch die Herausgabe von Publikationen und sonstigen Medien, die dem Stiftungszweck entsprechen,
 - durch den Einsatz zweckgebundener Spenden und Zuwendungen zugunsten von Projekten nachhaltiger und menschenwürdiger Entwicklung in den Ländern Asiens.
- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 275.000 Euro (in Worten: zweihundertfünfundsiebzig Tausend).

2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

3) Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn das zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich werden sollte, es durch die Inanspruchnahme nicht unter 1,25 Millionen Euro sinkt, und seine Auffüllung in den kommenden Jahren sichergestellt werden kann.

§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Rechtsstellung der Begünstigten

1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu. Etwas anderes gilt, nachdem Leistungen durch ein satzungsmäßiges Organ festgesetzt worden sind.

§6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) der Geschäftsführer

§7 Zusammensetzung des Vorstandes

1 a) Der Vorstand besteht aus bis zu neun, jedoch mindestens drei Mitgliedern. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und bestellen die Geschäftsführung. Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung Asienhaus oder die Position als Geschäftsführer aus.

1 b) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Entscheidung des Kuratoriums gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu ermöglichen, werden Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre gewählt. Bestimmen die Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, so verlängert sich dessen Amtszeit auf insgesamt fünf Jahre. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Vorsitzenden ist möglich. Scheitert die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, so verlän-

gert sich die Amtszeit des Amtsinhabers bis zum Amtsantritt eines gewählten Nachfolgers.

3) Die reguläre Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Tod, Rücktritt, Ablauf der Amtszeit oder Abwahl, sowie mit Erreichen des 70. Lebensjahres.

4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Finanzordnung der Stiftung kann vorsehen, dass Mitgliedern des Vorstandes Aufwendungen für die Vorstandsarbeit ersetzt werden. Der Ersatz von Verdienstaufschlag ist ausgeschlossen.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sofern diese Satzung nichts anderes fordert, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder dessen/ deren VertreterIn, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

b) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zur Führung aller Geschäfte, die sich aus dem Stiftungszweck, den Vorschriften und Rahmenbedingungen des Stiftungsrechtes, politischen Veränderungen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Zuge der Weiterführung der Stiftung ergeben,

c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stiftung. Dieses Recht kann dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise übertragen werden,

d) die Erstellung eines Haushaltsplanes,

e) die Erstellung eines Arbeitsplanes,

f) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen der genannten Vorgaben,

g) die Beschlussfassung über Leistungen an einzelne Zuwendungsempfänger/innen,

h) die Abfassung des jährlichen Finanz- und Tätigkeitsberichtes in schriftlicher Form.

3) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium rechenschafts- und berichtspflichtig und wird jährlich von diesem entlastet.

4) Der Vorstand tritt in der Regel zweimonatlich zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Zusammensetzung des Kuratoriums

1) Das Kuratorium besteht aus ständigen und auf Zeit gewählten Mitgliedern. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder soll fünfzehn nicht überschreiten. Ständige Mitglieder sind der Korea-Verband e.V., das philippinenbüro e.V. und der Verein zur entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit zu Südostasien e.V. Auf Zeit gewählte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Die Wahl zum Mitglied auf Zeit schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand eines der drei ständigen Mitglieder aus.

2) Das Kuratorium wählt vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder auf Zeit deren Nachfolger/ Nachfolgerinnen mit der Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Die Amtszeit der auf Zeit gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Dabei ist das zur Wiederwahl kandidierende Mitglied nicht stimmberechtigt. § 7 Abs. 2, letzter Satz gilt sinngemäß.

3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet bei natürlichen Personen durch Tod, Rücktritt oder Abwahl (vgl. §10, Abs. 5). Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Ende der Kooperation mit der „Stiftung Asienhaus“ (vgl. §10, Abs. 5 und Abs. 8) bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.

4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Über den Vorschlag entscheidet das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht.

5) Das Kuratorium kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder ein auf Zeit gewähltes Mitglied abwählen und einem ständigen Mitglied mit 3/4 Mehrheit die Mitgliedschaft absprechen. Im letzteren Fall bedarf es zusätzlich der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

6) Soweit Personenmehrheiten oder Körperschaften Mitglieder des Kuratoriums sind, nehmen sie ihre Rechte in ihm durch einen entsandten Vertreter wahr.

7) Zustifter/Zustifterinnen können auf Wunsch an Kuratoriumssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Zustifter/Zustifterinnen, die das Stiftungsvermögen maßgeblich vergrößern, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, Körperschaften und Stiftungen, die den Stiftungszweck nachhaltig fördern, können ihre Aufnahme in das Kuratorium beantragen. Über den Antrag entscheiden der Stiftungsvorstand und die Mitglieder des Kuratoriums mit jeweils der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8) Ein ständiges Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

9) Das Kuratorium wählt nach Bedarf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

10) §7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sofern satzungsmäßig nicht anders geregelt, beschließt es über Haushalts- und Personalfragen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Kuratoriumsvorsitzenden.

§12 Aufgaben des Kuratoriums

1) Aufgabe des Kuratoriums ist es unter anderem,

- a) die Ziele und das öffentliche Ansehen der Stiftung zu fördern,
- b) den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,
- c) den Haushaltsplan und den Arbeitsplan des Vorstandes zu beschließen,
- d) den Jahresbericht und den Finanzbericht entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu erteilen. Diese betrifft insbesondere
 - die ordnungsgemäße Mittelverwendung im Rahmen der Vorgaben, die sich aus dem Stiftungszweck, den Vorschriften und Rahmenbedingungen des Stiftungsrechtes und dem Steuerrecht ergeben;
 - den Bereich der Geschäftsführung durch den vom Vorstand bestimmten und diesem gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtigen Geschäftsführer.
- e) Vorstandsmitglieder zu berufen und abuberufen, Für die Ernennung und die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder erforderlich. §7 Abs. 1 gilt sinngemäß.
- f) Kuratoriumsmitglieder auf Zeit zu berufen und abuberufen. §10, Abs. 1, 2 und 5 gelten sinngemäß.

2) Das Kuratorium legt einen Sitzungsrhythmus fest. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§13 Die Geschäftsführung

1) Für die Führung der Geschäfte, die sich aus der Stiftung ergeben, kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestimmen. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden. Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses ist in diesem Fall möglich. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke der Stiftung zu fördern. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der

„Stiftung Asienhaus“ oder im Kuratorium ist ausgeschlossen. Nicht zulässig ist daneben die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand eines Vereins/einer juristischen Person, der/die ständiges Mitglied der Stiftung ist.

2) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kann die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB eingeräumt werden.

3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, den Vorstand von der operativen Führung der Geschäfte der „Stiftung Asienhaus“ zu entlasten. Art und Umfang der Entlastung liegen in der Entscheidung des Vorstandes und sind ausschließlich von diesem gegenüber dem Kuratorium zu verantworten.

4) Im Rahmen der hier aufgeführten und weiterer Aufgaben, die sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung und in Konsequenz der Weiterführung der Stiftung ergeben, ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

§14 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen erfordern die 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch das Kuratorium. Sie sind den Kuratoriumsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Kuratoriumssitzung mitzuteilen.

§15 Änderung des Stiftungszweckes und Auflösung der Stiftung

1) Die Änderung des Stiftungszweckes und die Auflösung der Stiftung bedürfen

- der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und von 4 Mitgliedern des Vorstandes, oder
- der 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

2) Die Auflösung hat so zu erfolgen, dass das Stiftungsvermögen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglichst ungeschmälert auf die vom Stifter für diesen Fall verfügbaren Organisationen übergeht.

§16 Vermögensanfall

1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das für die Philippinenarbeit bzw. Südostasienarbeit zweckgebunden angelegte Vermögen an das philippinenbüro e.V. bzw. die Südostasien-Informationsstelle. Ebenso fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung die von Günter Freudenberg 1994 gemachte Zuwendung in Höhe von 153.000 Euro an den Korea-Verband.

2) Das übrige Stiftungsvermögen fällt zu gleichen Teilen an

- terre des hommes Deutschland

- medico international Deutschland
- Brot für die Welt
- Katholisches Hilfswerk Misereor

Die in 1) und 2) genannten Organisationen dürfen das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

Essen, den 23. Mai 1997, verändert durch Beschlüsse des Kuratoriums vom 5.3.2005, 12.11.2005, 1.7.2006, 17.11.2007, 21.11.2009, 8.5.2010, 19.11.2011, 24.11.2012 und vom 25.5.2013.